

---

# Absenzen

---

## Reglement

---

Primarschule Neerach

vom 29.08.2011  
überarbeitet 14.01.2020

[schulverwaltung@primarschule-neerach.ch](mailto:schulverwaltung@primarschule-neerach.ch)  
Tel 044 858 31 59  
[www.primarschule-neerach.ch](http://www.primarschule-neerach.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	3
2. Grundlagen.....	3
3. Empfehlungen des Volksschulamtes (VSA) des Kantons Zürich .....	3
4. Regelung in Neerach .....	3
4.1 Absenzen .....	3
4.2 Dispensationen.....	4
4.3 Jokertage.....	5
4.4 Bewilligungskompetenzen .....	5
5. Formelles.....	6
5.1 Strafbestimmungen .....	6
5.2 Inkrafttreten.....	6

# Reglement Absenzen, Dispensationen und Jokertage

## 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Schulabsenzen von Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe der Primarschule Neerach.

Es soll den Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen.

## 2. Grundlagen

Das Volksschulgesetz sowie die Volksschulverordnung regeln die Absenzen, Dispensationen und Jokertage.

- §28, §57 und §76 VSG (Volksschulgesetz)
- §28, §29 und §30 VSV (Volksschulverordnung)

Die gesetzlichen Grundlagen sind auf der Rückseite des Gesuchsformulars aufgeführt.

Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelung gleichbehandelt.

## 3. Empfehlungen des Volksschulamtes (VSA) des Kantons Zürich

Zu Dispensationen, Schuleinstellungen, Ferien, etc. an der Volksschule gibt es folgende Unterlagen mit Richtlinien, die vom Volksschulamt publiziert sind:

- Empfehlungen zum Umgang mit Schülerinnen und Schüler verschiedener Religionen (PDF, 33 kB)
- Anhang 1: Rechtliche Grundlagen (PDF, 21 kB)
- Anhang 2: Hohe Feiertage bis 2020 (PDF, 360 kB)
- Anhang 3: Adressen von Religionsgemeinschaften und Beratungsstellen (PDF, 79 kB)
- Schuleinstellungen, Ferien, Jokertage (PDF, 438 kB)

## 4. Regelung in Neerach

### 4.1 Absenzen

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen **unvorhersehbaren** Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich telefonisch

- die Klassenlehrperson.

Sollte dies nicht möglich sein,

- die Schulverwaltung oder Schulleitung.

Bei **vorhersehbaren** Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig, in der Regel **mind. 6 Wochen vorher**, um Dispensation.

Das **Gesuch um Dispensation** bezüglich einer vorhersehbaren Absenz ist **schriftlich ausreichend begründet** mittels offiziellen Formulars und mit Beilage von Unterstützungsdokumenten einzureichen.

#### 4.2 Dispensationen

##### **Aussergewöhnliche Anlässe (§29 Abs. 2 lit. b VSV):**

Als aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler wird folgendes erachtet:

- Hochzeiten
- Todesfälle

Gesuche für übrige Familienfeste (z.B. runde Geburtstage von Familienangehörigen, Grosseltern etc., auch solche im Ausland) werden restriktiv behandelt.

Familienferien müssen an die Ferien der schulpflichtigen Kinder angepasst werden. Ohne Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und ohne ausreichende Begründung werden grundsätzlich keine Ferienverlängerungen, vor oder anschliessend an die offiziellen Schulferien, bewilligt.

##### **Anlässe religiöser oder konfessioneller Art (§29 Abs. 2 lit. c VSV):**

Die Primarschule Neerach folgt den Empfehlungen des Volksschulamtes unter Punkt 3.

##### **Kulturelle und sportliche Anlässe (§29 Abs. 2 lit. d VSV):**

Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen musischen oder sportlichen Begabung ist die Schulung an dafür speziell ausgelegten Schulen oder die Dispensation vom Unterricht für einzelne Lektionen oder Fächer im Sinne der Begabtenförderung zu ermöglichen.

Als **bedeutende kulturelle Anlässe** werden erachtet:

- Kinder, die Solisten oder Mitglieder eines Orchesters/Chors oder in einer Theatergruppe mitwirken und an einem bedeutenden Anlass/Aufführung auftreten.

Als **bedeutende sportliche Anlässe** werden erachtet:

- Leistungs- oder Spitzensport
- Entwicklungschancen, eine Spitzensportposition zu erreichen.

Dispensationen für Trainings sind ausnahmsweise möglich, wenn eine hohe Leistungsstufe ausgewiesen werden kann.

##### **zu beachten:**

Dem Gesuch zur Dispensation von einzelnen Lektionen muss die schriftliche Bestätigung des Verbandes/Trägers beigelegt werden.

### 4.3 Jokertage

Jokertage sind schulfreie Tage, welche von den Eltern ausserhalb der üblichen Absenzenregelung beantragt werden können. Diese Einrichtung soll die Rechte der Eltern erweitern, deren Verantwortung für den Schulbesuch stärken und die Dispensationspraxis für alle Beteiligten vereinfachen.

Ergänzend und präzisierend zu den gesetzlichen Vorgaben gilt an der Primarschule Neerach folgende Regelung:

Der Bezug von Jokertagen muss der Klassenlehrperson frühzeitig schriftlich gemeldet werden. Dazu ist das offizielle Formular, welches unter [www.primarschule-neerach.ch](http://www.primarschule-neerach.ch) heruntergeladen werden kann, zu verwenden.

- Der Bezug von Jokertagen muss nicht begründet werden.
- Die Benachrichtigung von STB, Therapeuten, Wahlfach- und Musikschullehrpersonen ist Sache der Eltern.
- Die Klassenlehrperson führt eine Klassenkontrolle über den Bezug von Jokertagen.
- Prüfungen, welche während den Jokertagen geschrieben werden, müssen vor- oder nachgeholt werden.
- Der durch den Bezug von Jokertagen versäumte Schulstoff muss selbständig vor- oder nachgeholt werden. Die Vor-/Nachholung liegt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.

Die Jokertage dürfen nicht bezogen werden:

- Bei besonderen Schulanlässen, wie beispielsweise angekündigte Besuchs- oder Sporttage.
- Während Klassenlagern, Schulreisen, Projektwochen und –tagen.

Die Möglichkeit, dass sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.-3. und auf die 4.- 6. Primarklassen fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können, besteht an der Primarschule Neerach nicht (s. §30 VSV).

Es wird auch dann ein ganzer Jokertag verrechnet, wenn an besagtem Tag nur halbtags Schulunterricht stattfindet (z.B. Mittwoch) oder nur ein halber Tag bezogen wird (z. B. Freitagnachmittag).

Sind die Eltern mit dem Entscheid oder der Beurteilung der Klassenlehrperson nicht einverstanden, können sie bei der Schulleitung schriftlich begründet Einsprache erheben (s. Rechtsmittel).

Analog gilt das Rekursrecht bei Entscheiden der Schulleitung resp. der Schulpflege (s. Rechtsmittel).

### 4.4 Bewilligungskompetenzen

Klassenlehrpersonen

- Bewilligung von bis zu zwei Jokertagen pro Schuljahr.

Schulleitung

- Bewilligung von max. fünf Schultagen (max. drei Schultage plus zwei Jokertage).

Schulpflege

- Bewilligung von mehr als fünf Schultagen.

## 5. Formelles

- Für Gesuche um Dispensation sowie Mitteilung über den Bezug von Jokertagen ist ausschliesslich das entsprechende Formular, welches unter [www.primarschule-neerach.ch](http://www.primarschule-neerach.ch) heruntergeladen werden kann, zu verwenden.
- Gesuche, welche durch die Schulpflege beurteilt werden müssen, sind spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Bezug einzureichen.
- Gesuche, welche durch die Schulleitung beurteilt werden müssen, sind spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Bezug einzureichen.
- Die Gesuche müssen von der/dem Erziehungsberechtigten schriftlich begründet werden.
- Bestätigungen, weitere Beilagen und weitergehende Ausführungen, welche für die Beurteilung eines Gesuchs notwendig sind, sind dem Gesuchsformular beizulegen.
- Für die Beurteilung von Gesuchen durch die Schulleitung oder die Schulpflege hat die Klassenlehrperson das Gesuchsformular mit einer kurzen Stellungnahme zu ergänzen.
- Entscheide der Schulleitung bzw. der Klassenlehrperson werden mittels Gesuchformular (Kopie mit Originalunterschrift) mitgeteilt.
- Entscheide der Schulpflege werden schriftlich mitgeteilt.

### 5.1. Strafbestimmungen

Wurde ein Gesuch um Dispensation abgelehnt bzw. wurde der Bezug von Jokertagen verweigert und bleiben Schülerinnen und Schüler ohne zureichende Begründung dem Unterricht vorsätzlich fern, verweist die Schulbehörde die Fehlbaren an das Statthalteramt Dielsdorf wegen Missachtung der Elternpflichten gemäss §57 und §76 Volksschulgesetz (VSG).

### 5.2 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Version des Absenzenreglements tritt mit Beschluss der Schulpflege vom 14.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Versionen werden damit ausser Kraft gesetzt.